

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6 / Fachbereich 6 - Stadtplanung und Bauordnung

## Sitzungsvorlage

Datum: 06.07.2023

Drucksache Nr.: **23/0294**

---

### Beratungsfolge

Ausschuss für Umwelt und  
Stadtentwicklung

### Sitzungstermin

22.08.2023

### Behandlung

öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Änderung des Landesentwicklungsplan zum Ausbau der Erneuerbaren Energien -  
Städtische Stellungnahme**

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt diese nachträglich als offizielle städtische Eingabe zum laufenden Änderungsverfahren des Landesentwicklungsverfahrens zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.

### Sachverhalt / Begründung:

Die Landesregierung hat am 2.06.2023 den Entwurf zur zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW gebilligt und das zur Aufstellung gehörende Beteiligungsverfahren entsprechend beschlossen.

Die Stadt Sankt Augustin wurde am 14.06.23 seitens der Landesregierung bzw. am 21.6.2023 seitens der Bezirksregierung über die Änderung des LEP sowie über das Beteiligungsverfahren mit Frist bis zum 28.07.2023 informiert.

Aufgrund der kurzen Zeitspanne sowie der Terminierung des Beteiligungsverfahrens weitestgehend während der Sommerferien bzw. außerhalb der Sitzungsperiode des Rates und der städtischen Ausschüsse, war es der Verwaltung nicht möglich, die städtische Stellungnahme im Ausschuss vorzustellen und innerhalb der gesetzten Frist beschließen zu lassen. Die Verwaltung hat die im Rat vertretenen Fraktionen hierüber mit Schreiben vom 04.07.2023 informiert.

Dementsprechend wird die 12.07.2023 versendete städtische Stellungnahme im Nachhinein dem Ausschuss für Umwelt- und Stadtentwicklung vorgestellt um diese als

offizielle städtische Stellungnahme zu billigen.

Sofern im Zuge der Beratung seitens des Ausschusses weitere Änderungen und Ergänzungen der Stellungnahme beschlossen werden, werden diese im Nachhinein seitens der Verwaltung an die Landesregierung übersandt, gleichwohl außerhalb der Beteiligungsfrist.

#### Zum Hintergrund der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP):

Die Bundesgesetzgeber hat am 03.07.2022 (in Kraft getreten am 01.02.2023) das Wind-an-Land Gesetz (WalG) beschlossen. Die Verwaltung hat zuletzt im Zuge der Beantwortung der Fraktion Aufbruch (DS-Nr.: 23/0019) hierüber berichtet.

Durch dieses Gesetz wurden den Bundesländern sogenannte Flächenbeitragswerte vorgegeben, in dessen Folge Nordrhein-Westfalen bspw. bis 2032 1,8 % der Landesfläche für die Windenergienutzung ausweisen muss. Andernfalls wären nach 2032 Windenergieanlagen im gesamten von der Zielverfehlung betroffenen Planungsraum privilegiert zulässig.

Seitens der Landesregierung hat man sich dazu entschlossen, nicht mehr wie bisher die Steuerung für Windenergieanlagen den kommunalen Planungsträgern zu überlassen, mittels Ausweisung von Windkonzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen, sondern hat mit der Änderung des LEP den Trägern der Regionalplanung (z.B. der Bezirksregierung Köln) die Steuerungskompetenz übertragen. Die Ausweisung von entsprechenden Flächen bzw. die Umsetzung der Teilflächenziele im Regierungsbezirk Köln soll zukünftig entsprechend durch die Träger der Regionalplanung im in Neuaufstellung befindlichen Regionalplan Köln erfolgen, dessen bisheriger Entwurf ebenfalls derzeit entsprechend überarbeitet wird.

Der LEP hat für die Planungsregion Köln insgesamt 15.682 ha festgelegt, die in Vorranggebieten im Regionalplan (Windenergiebereiche) ausgewiesen werden sollen. Weitere Grundsätze und Ziele der Landesplanung, wo und unter welchen Voraussetzungen diese festgelegt werden können, werden im Rahmen der LEP-Änderung neu festgelegt. Mit dem überarbeiteten Entwurf ist bis Frühjahr 2024 zu rechnen.

Der Änderung des LEP liegt jedoch eine Flächenanalyse Windenergie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bei, in der die Flächenpotentiale in NRW vor dem Hintergrund der Flächenbeitragsziele untersucht wurden. Anhand der im Gutachten aufgeführten Bewertungsgrundlagen, die sich ebenfalls u.a. an den im LEP formulierten Grundsätzen und Zielen der Landesplanung orientieren, lassen sich keine Flächenpotentiale auf Sankt Augustiner Stadtgebiet identifizieren. Dies deckt sich weitestgehend mit der Einschätzung der Verwaltung,

Vor diesem Hintergrund wird weiterhin davon ausgegangen, dass bei der zukünftigen Ausweisung von Windenergiebereichen auf der Ebene des Regionalplans nur eine geringe Betroffenheit für das Stadtgebiet von Sankt Augustin besteht.

Ebenfalls trifft der LEP-Entwurf Aussagen zu Photovoltaikanlagen. Hierbei geht es insbesondere um raumbedeutsame Anlagen (d.h. PV-Anlagen ab 2 ha je nach Prüfung des Einzelfalls bzw. ab 10 ha Flächengröße) und um Anlagen, die nicht unter die Privilegierung gem. § 35 BauGB fallen und für die eine Bauleit- bzw. Regionalplanung erforderlich ist.

Diese sind insb. im regionalplanerischen Freiraum unter Ausnahme von festgelegten

Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, sollen jedoch vorzugsweise auf Brachflächen, Halden und Deponien, geeigneten Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, erheblich veränderten Oberflächengewässern oder in Windenergiebereichen (sofern vereinbar) geplant werden, darüber hinaus entlang und bis zu einer Entfernung von 500 m an Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen bzw. entlang vom anderen Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum bis zu einer Entfernung von 200 m. Im Siedlungsbereich sollen hingegen Freiflächen-Solaranlagen lediglich eher gewerbliche Nutzungen ergänzen bzw. arrondieren.

In Vertretung

Rainer Gleß  
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.  
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

## Anlagen:

Städtische Stellungnahme